

STATUTEN DER GENOSSAME WÄGITAL

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1 Name und Sitz

Die GENOSSAME WÄGITAL ist eine althergebrachte Geschlechter-Genossame. Sie ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Genossenpräsidenten.

Sie wird aus männlichen und weiblichen Genossenbürgern, nachstehend Genossenbürger genannt, gebildet.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Genossame besteht darin, das angestammte Vermögen wirtschaftlich zu nutzen, zu verwalten und den Genossenbürgern zu erhalten.

Art. 3 Genossenkreis

Der Genossenkreis umfasst die Gemeinden Innerthal und Vorderthal. Massgebend sind die Gemeindegrenzen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame Wägital haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

II. Vermögen, Erträge

Art. 5 Vermögen

Das Genossenvermögen setzt sich gemäss Bilanz zusammen aus:

- Grundeigentum (Liegenschaften)
- Kapital- und Darlehensguthaben
- Wertschriften
- Rechten und weiteren Vermögenswerten.

Art. 6 Erlös / Erträge

Der Erlös aus Veräusserungen von Vermögenswerten darf nicht zur Austeilung gelangen. Er dient zur Schuldentilgung, zur Vermögensvermehrung, zum Erwerb neuer Vermögenswerte oder für wertvermehrende Investitionen.

Erträge können zur Austeilung unter Genossenbürgern gelangen. Es können aber auch öffentliche, gemeinnützige und wohltätige Vorhaben und Werke unterstützt werden.

III. Zugehörigkeit

Art. 7 Zugehörigkeit der Geschlechter

Genossenbürger sind die im bisherigen Register der Genossame Wägital bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger abstammen;
2. das Schweizerbürgerrecht besitzen
3. am 1. Januar des Nutzungsjahres das 28. Altersjahr erfüllt haben

4. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli ihre Ausweisschriften in der Gemeinde Vorderthal oder Innerthal hinterlegt und in dieser Zeit daselbst ununterbrochen gesetzlichen Wohnsitz hatten:
5. eine einmalige Aufnahmegebühr die von der Genossengemeinde festgelegt wird, bezahlt haben.

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Genossenbürger oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichen des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt des Todes erfüllt hätten.

Dem Inhaber des sogenannten „Schwyter-Tristels“ wird das bisherige Recht laut Inhalt der bezüglichen Urkunden zugesichert.

Art. 8 Zeitpunkt der Erfüllung der Zugehörigkeitsvoraussetzungen

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Ziff. 1 - 5 der Statuten bis zum Stichtag 31. Dezember zu erfüllen und nachzuweisen.

Mitglieder der Genossame, die die Gemeinden Vorderthal oder Innerthal infolge Altersgebrechen, aufgrund geistiger Behinderung oder körperlichen Gebrechen verlassen müssen, sind für die Mitgliedschaft von der Wohnsitzerfordernis ausgenommen.

Personen, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Gemeinden Vorderthal oder Innerthal ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme in Vorderthal oder Innerthal wieder ins Mitgliederregister eintragen lassen, wobei die Fristen gemäss Art.7 Ziff. 4 gelten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden Vorderthal der Innerthal verlegt
3. durch einen Nichtgenossenbürger adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zu bisherigen Genossenbürger nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist

Art. 10 Mitgliederregister

Der Genossenrat führt, gestützt auf seine Beschlüsse, ein laufend nachgeführtes Mitgliederregister über die mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger.

Der Genossenrat prüft anhand von zivilstandsamtlichen oder andern geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Art. 9 der Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

Personen die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen ein Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihren unmittelbaren Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid des Genossenrates verlangen.

Die Register sind zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

Art. 11 Anmeldung und Ausweispflicht

Personen, welche das Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht erstmals ausüben wollen, haben sich bis zum 31. Dezember des dem Verwaltungs- und Nutzungsjahr vorangehenden Jahres beim Genossenrat schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen.

Der Genossenrat prüft die Voraussetzung des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat den Gesuchsteller per 1. Januar des darauf folgenden Jahres auf und trägt diesen im Mitgliederregister ein.

Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

Art. 12 Verletzung der Meldepflicht

Nichteinhalten der Meldepflicht hat Rechtsverlust bis zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung und Aufnahme zur Folge.

IV. Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht

Art. 13 Dauer, Mitverwaltung, Nutzung

Mitverwaltungs- und Nutzungsrechte beginnen mit der Aufnahme der Berechtigten durch den Genossenrat. Sie enden mit dem Tod oder mit der Verwirkung.

Das Mitverwaltungsrecht umfasst:

- das Stimmrecht
- das aktive Wahlrecht
- das Antragsrecht
- das Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde

Die Nutzungsrechte bestehen:

- im Anspruch auf einen für alle Berechtigten gleichen Anteil am zur Verteilung gelangenden Ertrag (Bar-Genossennutzen).

Art. 14 Bedingungen

Alle Genossenbürger, die im Genossenkreis wohnen und am 1. Januar das 28. Altersjahr erfüllt haben, sind mitverwaltungs- und nutzungsberechtigt, sofern sie vom Genossenrat aufgenommen worden sind und das Eintrittsgeld bezahlt haben.

Art. 15 Wegzug von Genossenbürgern

Ziehen Genossenbürger aus dem Genossenkreis weg, so fällt deren Nutzungsrecht dahin. Kehren nutzungsberechtigte Genossenbürger in den Genossenkreis zurück, werden sie ohne Auflage wieder mitverwaltungs- und nutzungsberechtigt. Wegziehende haben ihre neue Adresse zu hinterlassen.

Art. 16 Allgemeines zum Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht haben nur jene Genossenbürger, die vom 1. Januar bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ununterbrochen innerhalb des Genossenkreises, d.h. innerhalb der Gemeindegrenzen von Innerthal und Vorderthal wohnen und da selbst auch steuerpflichtig sind.

Die Bestimmung betreffend Steuerpflicht trifft Armengenössige und notorisch Arme nicht.

Genossenbürger, die während des Sommers ausserhalb des Genossenkreises als Knecht oder Tagelöhner arbeiten, deren Familien (Frau und Kinder) aber innerhalb des Genossenkreises wohnen, sind nutzungsberechtigt.

Art. 17 Auflagen / Tagwerke

Die Genossengemeinde kann für die Genossenbürger Auflagen anordnen, z.B. Tagwerke verschiedenster Art, Frondienste, usw. Solche Auflagen können auch mit Geld abgegolten werden.

Nichtbefolgen solcher Anordnungen hat den Ausschluss vom Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht zur Folge.

V. Organe

Art. 18 Aufbau der Organe

Die Organe der Genossame sind:

- die Genossengemeinde
- der Genossenrat
- der Werkmeister
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 19 Schweigepflicht

Genossenrat, Rechnungsprüfungskommission, Werkmeister und Spezialkommissionen sind unter Vorbehalt ihrer Verpflichtungen an der Genossengemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet.

A Die Genossengemeinde

Art. 20 Versammlungstermine

Die Genossengemeinde tritt jährlich, spätestens im Monat April zur ordentlichen Genossengemeinde (Hauptversammlung) zusammen. Ausserdem wird die Versammlung (Genossengemeinde) einberufen, so oft der Genossenrat es für nötig erachtet, oder wenn wenigstens 40 Genossenbürger dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und mit Grundangabe verlangen.

Art. 21 Teilnahmeberechtigung

Teilnahme- und stimmberechtigt an der Genossengemeinde sind alle im Sinne von Art. 10 (Mitgliederregister) eingetragenen Genossenbürgerinnen und Genossenbürger.

Art. 22 Wahlen

Die Genossengemeinde wählt aus dem Kreise der Stimmberechtigten auf die Dauer von 4 Jahren:

- a) Den Genossenrat, bestehend aus Präsident, Kassier und gleichzeitig Vizepräsident und den Schreiber
- b) Den Werkmeister
- c) Die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus 2 Mitgliedern.

Die Wahlen erfolgen jeweils in den geraden Jahreszahlen.

Die Mitglieder des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission werden alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt.

Art. 23 Wählbarkeit

Jede Genossenbürgerin und jeder Genossenbürger ist als Mitglied des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission oder in eine Spezialkommission wählbar und zur Annahme der Wahl für eine Amtsdauer verpflichtet.

Amtsverweigerung hat Ausschluss vom Genossennutzen während der betreffenden Amtsperiode zur Folge.

Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Genossenrat oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Art. 24 Spezialkommissionen

Zur Lösung besonderer Probleme und Aufgaben kann die Genossengemeinde und der Genossenrat jederzeit Spezialkommissionen einsetzen und ausnahmsweise mit sach- und zeitbeschränkter Beschlusskompetenzen ausstatten.

Art. 25 Sachgeschäfte

Der Genossengemeinde obliegen folgende Sachgeschäfte:

- Festlegung der Eintrittsgebühr für neue Genossen
- Erlass und Revision der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages
- Genehmigung der Protokolle der Genossengemeinden
- Festsetzung der Gehälter für die Organe und Funktionäre
- Der Kauf, Verkauf und der Tausch von Grundstücken und weiteren Aktiven
- Der Abschluss von Baurechtsverträgen
- Die Beschlussfassung über die nicht in der Kompetenz des Genossenrates fallenden Geschäfte, die dieser der Genossengemeinde überweist
- Nutzung der Allmeind
- Die Festlegung der Kapital- und Darlehenszinsen
- Die Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 26 Einberufung

Die Einberufung der Genossengemeinde erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Traktandenliste. Zur ordentlichen Genossengemeinde sind Rechnung, Voranschlag und der Bericht der Rechnungsprüfer beizulegen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Gesuche und Anträge an die ordentliche Genossengemeinde sind jeweils schriftlich bis zum 31. Januar dem Genossenpräsidenten einzureichen.

Art. 27 Leitung

Der Genossenpräsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, eröffnet und leitet die Genossengemeinde. Er sorgt für einen geordneten Verhandlungsverlauf und weist Personen, die die Verhandlung stören, weg.

Art.28 Stimmzähler

Zu Beginn der Versammlung werden auf Vorschlag des Genossenpräsidenten oder auf Vorschlag aus der Mitte der Genossengemeinde 2 Stimmzähler gewählt.

Art. 29 Abstimmungen und Wahlverfahren

- a) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es wird geheim abgestimmt, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer es verlangt. Bei Wahlen und Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Sind bei der Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt aus der Wahl.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
- c) Der Versammlungsleiter wählt und stimmt nur bei Stimmengleichheit.
- d) Wenn die Stimmzähler bei einer Wahl oder Abstimmung die Mehrheit nicht ohne weiteres eindeutig ausmachen können, werden die Stimmen gezählt.

Art. 30 Anfechtung von Beschlüssen

Jeder Genossenbürger kann Beschlüsse der Genossame, die:

- Gesetz oder Statuten verletzen
- ein wohlerworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht anfechten.

Als übergeordnetes (subsidiäres) Recht bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) sinngemäss vorbehalten.

B Genossenrat

Art. 31 Aufgaben

- a) Der Genossenrat ist das verwaltende und vollziehende Organ der Genossame. Er vertritt die Genossame nach aussen. Der Genossenpräsident führt mit dem Genossenschreiber oder dem Kassier namens des Genossenrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossame.
- b) Der Genossenrat wählt Spezialbeauftragte, die nicht Genossenbürger sein müssen.
- c) Dem Genossenrat obliegen alle Sachgeschäfte, die nicht durch Statuten oder anderweitig zugewiesen sind. Er kann im Weiteren Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden, sofern er dies als notwendig erachtet.
- d) Der Genossenrat kann in Absprache mit der Landerwerbskommission, für Landerwerb, welche im Interesse der Genossame liegt, Vorkaufsverträge abschliessen.
- e) Der Genossenrat vollzieht die Beschlüsse der Genossengemeinde und genehmigt Sitzungspokolle.
- f) Der Genossenrat ist verantwortlich für die Archivierung der Akten, d.h. er sorgt dafür, dass alle auf die Genossame bezüglichen Schriften, Titel, Urkunden, Kauf- und andere Verträge, Wertschriften usw. in den vorhandenen, feuersicheren Kassenschränken, vor Feuer und Feuchtigkeit geschützten Orten aufbewahrt werden. Ladevisitationen, Schriftenentnahmen sollen im Besein von mindestens 2 Genossenratsmitgliedern stattfinden.

Der Genossenrat in corpore, wie auch jedes einzelne Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossame zu wahren.

Art. 32 Organisation

Der Genossenrat besteht aus dem Genossenpräsident, dem Kassier und Vizepräsident und dem Schreiber. Der Genossenrat weist den einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zu, soweit die Aufgabenteilung nicht durch die Statuten geregelt sind.

Diese Aufgaben können auch durch ein Pflichtenheft umschrieben werden.

Art. 33 Einberufung

Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Sachgeschäfte erfordern. Der Präsident ist ferner verpflichtet, den Genossenrat zu versammeln, wenn eines der Ratsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung schriftlich oder mündlich verlangt.

Die Ratsmitglieder sollen nicht unbegründet und ohne Entschuldigung der Sitzung fernbleiben.

Art. 34 Ausstand

Mitglieder des Genossenrates und Spezialkommissionen haben bei Behandlung von Geschäften gemäss GOG in den Ausstand zu treten.

Art. 35 Aufgaben des Präsidenten

a) Der Genossenpräsident leitet die Geschäfte der Genossame und vollzieht die Beschlüsse des Genossenrates. Ihm obliegt die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung. Er visiert die eingehenden Rechnungen.

b) Der Genossenpräsident hat Aufsicht über:

- das Grundeigentum
- die Wertschriften und Titel
- das Mitgliederverzeichnis
- die Protokollführung des Genossenschreibers und der ordentlichen Ablage
- die Tätigkeit des Werkmeisters
- Aufgaben und Tätigkeit der Spezialkommissionen
- die Arbeiten und Werkausführungen der Genossame.

Mit Einwilligung des Genossenrates kann der Genossenpräsident seine Aufsichtsfunktion delegieren.

Art. 36 Aufgaben des Kassiers

a) Der Genossenkassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch). Er ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Er erstellt die per Ende Januar abzuschliessende Jahresrechnung mit Bilanz.

Die Jahresrechnung ist rechtzeitig dem Genossenrat und der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vorzulegen, sodass die Rechnungsgemeinde (ordentliche Jahres-Genossengemeinde) spätestens im April stattfinden kann.

b) Ihm obliegt der Einzug der Guthaben.

c) Er zahlt die aus dem Nutzungsrecht den Berechtigten zustehenden Beträge aus.

d) Er verwaltet Verträge (Kopien) und ähnliche Schriftstücke, die mit dem Rechnungswesen im Zusammenhang stehen.

e) Er führt Kontrolle über die Streuteile und die in diesem Zusammenhang auszahlenden Flächenbeiträge.

Art. 37 Aufgaben des Genossenschreibers

Ihm obliegen:

a) Die Führung der Verhandlungsprotokolle der Genossengemeinde, des Genossenrates, der Begehungen und Besprechungen, sowie der Spezialkommissionen.

b) Die Führung des Genossenregisters.

c) Die Verwaltung und Ablegung der Geschäftsverkehrsakten (Korrespondenzen, Verträge usw.).

d) Er fertigt alle Schreiben und Publikationen aus. Die Jahresrechnung hat er nach Genehmigung ins Rechnungsprotokoll aufzunehmen.

Er steht unter der Aufsicht und Leitung des Genossenpräsidenten und ist diesem und der Genossame für seine Verpflichtungen verantwortlich.

Art. 38 Aufgaben des Werkmeisters

Er hat die Arbeiten auszuführen, bzw. zu beaufsichtigen, die ihm vom Genossenpräsidenten oder vom Genossenrat übertragen werden.

Er führt ein Tagebuch, aus dem ersichtlich sind:

- Einsatzstelle
- Art der ausgeführten Arbeiten
- Einsatzstunden
- Verzeichnis der Tagelöhner

Er ist verantwortlich für die Arbeitsgeräte und führt darüber Inventar.

Der Genossenpräsident und der Genossenrat sind berechtigt, nach Belieben Einsicht in das Tagebuch zu nehmen.

C Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Aufgaben der RPK

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung:

- der Genossenbuchhaltung aller Verwaltungszweige, einschliesslich Kassawesen und Zahlungsverkehr
- der Erfolgsrechnung und Bilanz
- der Wertschriften und Titel
- der Bauabrechnungen
- der Verträge
- der Verhandlungsprotokolle der Genossengemeinde und des Genossenrates
- des Vollzugs der Genossengemeindebeschlüsse
- der Einhaltung der Kompetenzlimiten durch den Genossenrat.

Die Kontrolle ist sowohl eine formelle als auch eine Materielle.

Art. 40 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (Organisation und Aufsicht) richten sich um Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

Art. 41 Einsichtsrecht

Der Genossenrat ist gegenüber der Rechnungsprüfungskommission zur Einsicht, Auskunftserteilung und zur Vorzeigung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.

Art. 42 Erstellung, Bericht und Anträge

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet über ihre Feststellungen Bericht, Vorschläge und Anträge zuhanden der Genossengemeinde. Darüber ist vorgängig der Genossenrat in Kenntnis zu setzen.

D Allgemeines

Art. 43 Nutzung der Allmeind

Über die Nutzung der Allmeind beschliesst jeweils die ordentliche Genossengemeinde. Das Ätzen mit Klein- und Grossvieh ist jederzeit untersagt. Bei der Verpachtung von Parzellen kann das Ätzen mit Kleinvieh erlaubt werden, muss aber im Pachtvertrag ausdrücklich geregelt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44 Berechtigte Genossenbürgerinnen und Genossenbürger

Personen, die am 31. Dezember 2007 im Register gemäss § 8 der bisherigen Statuten vom 1. Mai 1993 verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 als Genossenbürger und werden ohne

Anmeldung per 1. Januar 2008 in das Mitgliederregister gemäss Art. 7 der vorliegenden Statuten aufgenommen.

Der Genossenrat prüft die Richtigkeit der Eintragungen und bereinigt dieselben nach dem bisherigen Statutarrecht. In Fällen die eine Streichung der Mitgliedschaft zur Folge haben, trifft der Genossenrat einen Feststellungsentscheid, welcher vom Betroffenen nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden kann.

Aufnahmegesuche, die bis Ende Dezember 2007 eingereicht wurden und die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 – 10 der bisherigen Statuten erfüllen, werden ebenfalls per 1. Januar 2008 ins Mitgliederregister gemäss Art. 11 der neuen Statuten aufgenommen. Für Aufnahmegesuche ab 1. Januar 2008 gelten die vorliegenden Statuten.

Personen, welche die gemäss vorliegenden Statuten erforderlichen Bedingungen erfüllen, nicht aber die Möglichkeit hatten, sich für eine Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis anzumelden, haben die Gelegenheit, unter Nachweis ihrer Berechtigung sich bis 31. Dezember 2008 anzumelden.

Der Anmeldung, welche mit dem offiziellen Formular der Genossame Wägital zu erfolgen hat, sind die erforderlichen Beweismittel (Abstammung, Wohnsitz etc.) beizulegen.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Genossengemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Diesen Statuten ist durch die Genossengemeinde am 12. Dezember 2007 zugestimmt worden.

Die Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 43 vom 15.01.2008 genehmigt worden.

Art. 46 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom 1. Mai 1993 und alle mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verordnungen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

8857 Vorderthal, den 12. Dezember 2007

Für die Genossame Wägital

Der Präsident: Franz Züger

Der Schreiber: Hans Züger



Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

genehmigt mit

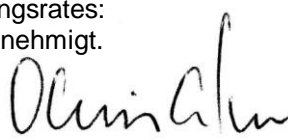
RRB Nr. 43 vom 15.01.2008

Im Namen des Regierungsrates:

Die Statuten werden genehmigt.

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:



Schwyz, 15.01.2008

